

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 78 (1981)

Heft: 6

Rubrik: Entscheidungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tritts nach Ablauf der Bezugsdauer von Pflichtleistungen in einem Heim die Heilanstaltsleistungen nach den Bestimmungen des KUVG trotzdem zu erbringen.

In der Zwischenzeit sind die Krankenkassenverbände der Kantone Glarus, Thurgau und Schwyz dieser Empfehlung gefolgt und haben durch ihre Delegiertenversammlungen entsprechende Beschlüsse gefasst. Laut Beschluss der Delegiertenversammlung des Verbandes der Krankenkassen im Kanton Schwyz vom 3. November 1979 haben versicherte Patienten in subventionierten Heimen ebenfalls Anspruch auf einen Pflegekostenbeitrag von Fr. 9.– je Tag, der jedoch als freiwillige Leistung erbracht wird. In nicht subventionierten Heimen besteht der Anspruch auf die gesetzlichen Pflichtleistungen wie bisher. Im Sinne einer rechtsgleichen Behandlung besteht ferner die klare Regelung, dass weder die Pflichtleistungen noch die freiwilligen Leistungen auf die Heilanstaltskostenleistungen angerechnet werden, das heisst, dass mit dem Bezug dieser Leistungen der Anspruch auf Heilanstaltsleistungen bei Spitaleintritt nicht erschöpft wird. Eine Einschränkung besteht lediglich darin, dass die freiwilligen Leistungen nur dann ausgerichtet werden, wenn der Aufenthalt in der Pflegeabteilung nicht durch anderweitige Leistungen (AHV, IV, EL, Hilflosenentschädigung usw.) gedeckt werden kann.

ENTSCHEIDUNGEN

Schliesst der Freizügigkeitsanspruch beim Krankenkassenwechsel die Versicherung gegen Unfallrisiko ein?

Der bevormundete Albert L. war von 1968 bis zum 31. 12. 1973 für Krankenpflege, Unfallrisiko, Spitalpflege und Badekuren krankenversichert. Am 16. 1. 1974 stellte sein Vormund für ihn ein Aufnahmegesuch bei einer andern Krankenkasse. Am gleichen Tag verunfallte sein Mündel. Bei der Meldung des Unfallereignisses am 17. 1. 1974 erklärte die Krankenkasse dem Vormund, sein Mündel sei nicht gegen Unfall versichert, und lehnte Leistungen für die Folgen des Unfalles vom 16. 1. 1974 ab.

Eine gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wurde vom Versicherungsgericht des Kantons Zürich mit der Begründung abgewiesen, der Vormund habe es am 16. 1. 1974 unterlassen, sein Mündel auch gegen Unfallrisiko zu versichern, bei Inanspruchnahme der Freizügigkeit hätte er die Krankenkasse darauf hinweisen müssen, dass sein Mündel bisher gegen Unfall versichert gewesen sei. In der daraufhin eingereichten Verfassungsgerichtsbeschwerde machte der Vormund geltend, der Freizügigkeitsanspruch gelte während der vollen dreimonatigen Frist

des Art. 10 Abs. 1 KUVG, und zwar unbesehen, ob in dieser Zeit ein Schadenereignis eingetreten sei oder nicht. Dazu komme, dass die Krankenkasse den Vormund insbesondere hätte darauf aufmerksam machen müssen, dass zur Krankenversicherung eine zusätzliche Unfallversicherung abzuschliessen sei. Es widerspreche Treu und Glauben, wenn die Kasse die Rechte des Versicherten, die ihm aus der Freizügigkeit zustünden, nicht anerkennen und nachträglich einen «Versicherungs-Neuabschluss» konstruieren wolle.

In seinem Entscheid vom 28. 11. 1979 führte das Eidgenössische Versicherungsgericht dazu aus:

Die Geltendmachung der Freizügigkeit erfolgt durch Vorweisung des von der bisherigen Krankenkasse ausgestellten Mitgliedschaftsausweises (Art. 6 Vo III). Auf diesem Formular hat der Züger die gewünschten Versicherungsleistungen anzugeben, wobei in einer besonderen Rubrik ausdrücklich darnach gefragt wird, ob «Unfalleinschluss» gewünscht werde oder nicht.

Als der Vormund des Beschwerdeführers am 16. Januar 1974 bei der Beschwerdegegnerin vorsprach, legte er den Mitgliedschaftsausweis, den die Öffentliche Krankenkasse Basel-Stadt bereits am 20. Dezember 1973 im Hinblick auf das Zügerrecht des Beschwerdeführers ausgestellt hatte, nicht vor. Hätte er dies vorschriftsgemäss getan, dann wäre die Frage der Unfallversicherung zwangsläufig zur Sprache gekommen und Unklarheiten oder Missverständnisse hätten nicht entstehen können. Diese Unterlassung hat der Vormund selber zu vertreten, weshalb der Beschwerdeführer sich nicht auf eine ungenügende Ausgestaltung des üblichen Aufnahme-Formulars der Beschwerdegegnerin berufen könnte.

Aus dem gleichen Grunde kann sich der Beschwerdeführer auch nicht darauf berufen, sein Vormund sei am 16. Januar 1974 seitens der Beschwerdegegnerin nicht hinreichend aufgeklärt worden. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, inwieweit eine Aufklärungspflicht durch die Kasse überhaupt anzunehmen wäre, dies insbesondere im Hinblick darauf, dass der Vormund eine verhältnismässig einfache Willenserklärung abzugeben hatte.

Es ist somit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer am 16. Januar 1974, dem Unfalltag, nicht gegen Unfall versichert wurde. Hinsichtlich des Unfallrisikos war er am 16. Januar nicht Mitglied der Beschwerdegegnerin (vgl. Art. 12 Ziffer 2 der Statuten, wonach die Mitgliedschaft von Züger mit dem Tag der Übertritts anmeldung beginnt). Da die Leistungspflicht einer Krankenkasse an die Mitgliedschaft gebunden ist, war die Beschwerdegegnerin jedenfalls am 16. Januar 1974 für Unfallschäden nicht leistungspflichtig.

Andererseits ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer ab 17. Januar 1974 in die Unfallversicherung der Beschwerdegegnerin aufgenommen wurde. Im Hinblick darauf macht er geltend, zumindest ab diesem Tage bestehe die Leistungspflicht der Kasse für die Unfallfolgen, und zwar ohne Rücksicht darauf, dass der Unfall sich am Vortag ereignet habe.

Gemäss Art. 9 Abs. 1 KUVG darf die übernehmende Kasse dem Züger keine Aufnahmebedingungen hinsichtlich seines Gesundheitszustandes entgegenhalten. Diese Bestimmung bereitet keine Anwendungsschwierigkeiten, wenn der Züger so rechtzeitig von seinem Freizügigkeitsanspruch Gebrauch macht, dass seine Mitgliedschaft bei der übernehmenden Kasse zeitlich unmittelbar an das Ende der früheren Mitgliedschaft anschliesst. Die gesetzliche Regel muss indes in gleicher Weise gelten, wenn sich der Züger erst im Verlaufe der dreimonatigen Frist des Art. 10 Abs. 1 KUVG anmeldet und damit ein versicherungsloses Intervall schafft. Während dieses Intervalls ist er, da nicht Kassenmitglied, nicht bezugsberechtigt. Wenn er aber innert der dreimonatigen Frist als Züger der neuen Kasse beitrifft, hat von diesem Zeitpunkt hinweg die Bestimmung des Art. 9 Abs. 1 KUVG volle Geltung. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob eine allfällig bestehende Krankheit bereits zur Zeit der Mitgliedschaft bei der früheren Kasse eingetreten war oder aber während des versicherungslosen Intervalls. Art. 9 Abs. 1 KUVG lässt keine Einschränkungen zu, solange die Frist des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes gewahrt wird.

Es fragt sich, ob diese Grundregeln auch gelten für die (zusätzliche) Unfallversicherung, für den Fall also insbesondere, da im versicherungslosen Intervall ein Unfall eintritt.

Gegen eine Gleichstellung von unfallbedingter mit krankheitsbedingter Gesundheitsschädigung lässt sich einwenden, dass die Unfallversicherung nicht zur gesetzlichen Mindestversicherung der Krankenkassen gehört, woraus der Schluss gezogen werden könnte, dass sich Art. 9 Abs. 1 KUVG nur auf Krankheiten bezöge. Das ist jedoch im Rahmen des Freizügigkeitsrechts unzutreffend. Wenn der Züger bei der früheren Kasse gegen Unfall versichert war und wenn die übernehmende Kasse die Versicherungssparte ebenfalls führt, ist sie gemäss Art. 9 Abs. 2 KUVG verpflichtet, den Züger auch hierfür im bisherigen Rahmen weiter zu versichern; Art. 9 Abs. 2 betrifft eben gerade jene Versicherungen, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen (so zum Beispiel auch ein Taggeld, das höher vereinbart wurde als die gesetzlichen Fr. 2.–, oder eine Spitalzusatzversicherung etc.). Es zeigt sich daraus, dass Abs. 1 des Art. 9 den gesamten bisherigen Versicherungsumfang beschlägt.

Wohl ist nicht zu übersehen, dass ein gewisses Missbrauchsrisiko besteht, wenn der Züger mit dem Übertritt zuwarten kann, bis ein Unfall eingetreten ist, und wenn alsdann die übernehmende Kasse von diesem Zeitpunkt an leistungspflichtig ist. Dieses Risiko besteht indes auch hinsichtlich von Krankheiten, die im versicherungslosen Intervall eingetreten sind, und diesbezüglich ist es nach dem oben Gesagten eindeutig, dass Art. 9 Abs. 1 KUVG keine Einschränkungen zulässt. Es besteht kein Anlass, das Unfallrisiko diesbezüglich anders zu behandeln. Im übrigen ist die Gefahr von Missbräuchen stark eingeschränkt, nämlich auf die drei Monate des Art. 10 Abs. 1 KUVG. Zudem ist der Anreiz zum Missbrauch doch

eher gering: Der Züger könnte allenfalls etwas an Prämien einsparen, hätte aber andererseits in Kauf zu nehmen, dass er für die Zeitspanne vom Unfall bis zum Abschluss der Unfallversicherung keine Leistungen beanspruchen könnte. Das Missbrauchsrisiko kann daher nicht zu einer Abweichung von der Grundregel des Art. 9 Abs. 1 KUVG führen. – Damit ist nicht entschieden, dass in einem konkreten Einzelfall nicht doch Rechtsmissbrauch angenommen werden könnte; diese Frage kann hier aber offenbleiben, weil im vorliegenden Fall nichts darauf hindeutet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer bei der Beschwerdegegnerin erst ab 17. Januar 1974 gegen Unfall versichert war und dass die Beschwerdegegnerin für die am 16. Januar 1974 entstandenen Unfallkosten nicht aufzukommen hat, dagegen aber hierfür ab 17. Januar 1974 leistungspflichtig ist. Die ab diesem Datum geschuldeten Leistungen hat die Beschwerdegegnerin noch zu ermitteln und dem Vormund des Beschwerdeführers in einer anfechtbaren Verfügung zu eröffnen.

Mitgeteilt von R. Wagner

Konkubinat und Scheidungsrentenverlust

Differenziertere Rechtsprechung

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Bundesgericht hatte am 21. August 1978 entschieden, die Scheidungsrente, die ein geschiedener Ehegatte bezieht, sei aufzuheben, wenn der rentenberechtigte Ehegatte in einem eheähnlichen Verhältnis lebt, aber seinen neuen Partner nur deshalb nicht heiratet, um den Rentenanspruch nicht zu verlieren. Es stützte diese Entscheidung darauf, dass dieses Verhalten offenbaren Rechtsmissbrauch darstelle.

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat nun ihre Rechtsprechung zum Verlust der Scheidungsrente – der im Konkubinat lebende, rentenberechtigte Geschiedene dann treffen kann, wenn sie zwecks Weiterbezugs der Rente nicht wieder heiraten – anhand eines geeigneten Falles wesentlich nuanciert. Danach gehen sie des Rentenanspruchs noch nicht verlustig, wenn die Dauer und allenfalls die übrigen Umstände des Konkubinats noch nicht darauf schliessen lassen, dass das Verhältnis Bestand und für die bisher scheidungsrentenberechtigte Person ähnliche wirtschaftliche Vorteile wie eine Ehe entfalten werde.

Eine im Jahre 1977 geschiedene Frau mit einem halbwüchsigen Sohne ging im Sommer 1978 ein Konkubinat ein. Ihr früherer Ehemann klagte darum kaum drei

Monate später auf Aufhebung der von ihm ihr gegenüber geschuldeten Scheidungsrente. Das Bezirksgericht Zürich wies die Klage ab; das Obergericht des Kantons schützte sie, doch hiess das Bundesgericht eine Berufung der Frau gut. Es wies die Klage des Mannes, jedenfalls zur Zeit, ab.

Das Obergericht hatte im neuesten vorliegenden Falle festgestellt, dass die Frau mit ihrem Sohn und dem Konkubinatspartner in einer von diesem gemieteten Dreieinhalbzimmer-Wohnung intim zusammenleben. Sie habe mit diesem Partner Ferien verbracht, benütze dessen Geschäftswagen für nichtgeschäftliche Zwecke und habe Möbel für die gemeinsame Wohnung angeschafft. Der Konkubent zahle die Kosten von Ausflügen. Nicht bewiesen sei dagegen, dass die beiden in der Öffentlichkeit wie ein Ehepaar aufträten, gemeinsam Anlässe besuchten und Spaziergänge unternähmen. Die Frau habe aber die sich aus der Lebenserfahrung ergebende Vermutung, es handle sich nicht um eine lose Verbindung, sondern um eine Lebensgemeinschaft, keineswegs entkräftet. Dass sie sich von ihrem Partner nicht aushalten lasse, sondern monatlich 1500 Franken an den gemeinsamen Haushalt beitrage, erkläre sich aus der Belastung des Partners aus seiner eigenen Ehescheidung.

Das Bundesgericht widersprach der obergerichtlichen Auffassung, es lasse sich allein aus der Tatsache der zur Zeit des Obergerichtsurteils einjährigen Dauer des Konkubinats ableiten, der Heiratsverzicht sei rentenbedingt und damit rechtsmissbräuchlich. Artikel 153, Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) beendet die Pflicht zum Bezahlen einer Scheidungsrente mit der Wiederverheiratung des berechtigten Ehegatten, weil dieser durch den neuen Eheschluss wieder in den Genuss der Beistandspflicht unter Ehegatten gelangt (Artikel 159, Absatz 3 ZGB). Ist die wieder heiratende, bisher scheidungsrentenberechtigte Person eine Frau, so erwirbt sie zudem den Unterhaltsanspruch nach Artikel 160, Absatz 2 ZGB gegenüber dem neuen Ehemann. Die Wiederverheiratung ergibt Ansprüche, welche die Rentenberechtigung ersetzen.

Wirtschaftliche Unterschiede

Ein Konkubinat ruft dagegen keine gesetzlichen Beistands- und Unterhaltspflichten hervor. Es bewirkt auch kein Erbrecht, keinen Anspruch auf einen güterrechtlichen Vorschlagsanteil und keinerlei familienrechtliche Entschädigungs-, Genugtuungs- oder Unterhaltsansprüche im Auflösungsfall. Lebt eine scheidungsrentenberechtigte geschiedene Person mit einem neuen Partner eheähnlich zusammen, ohne ihn zu heiraten, so liege darin allein noch kein Rechtsmissbrauch, der den Wegfall der Rente bedingen würde. Das sei erst der Fall, wenn die neue Gemeinschaft der rentenberechtigten Person ähnliche Vorteile wie eine Ehe bieten würde.

Wann dies zutreffe, könne nur auf Grund der Umstände des Einzelfalles entschieden werden. Je länger das Konkubinat gedauert habe, desto eher sei anzunehmen, dass sich die Partner moralisch wie Ehegatten zu gegenseitigem Beistand verpflichtet fühlten. Dieser Schluss könne sich auch aufdrängen, wenn die Konkubine erwerbstätig ist und ihren Haushaltskostenanteil selber trage (wie das bei Ehepaaren zur Erhöhung des Lebensstandards ebenfalls erfolge).

Nach der Auffassung des Bundesgerichts genügt es zur Annahme eines Rechtsmissbrauches nicht, dass der Konkubent für den Unterhalt der Konkubine aufkommt. Nach Artikel 2, Absatz 2 ZGB findet übrigens nur der «offenbare» Missbrauch eines Rechtes keinen Schutz. Hat ein Konkubinatspartner einleuchtende Gründe, um auf eine Wiederverheiratung zu verzichten, so könne ihm kein Rechtsmissbrauch vorgeworfen werden. Eher zu weit geht dem Bundesgericht auf der anderen Seite jene Lehrmeinung, wonach der Rentenanspruch erst dann untergehe, wenn die Konkubine «einzig und allein» zum Behalten der Rente nicht wieder heirate. Beim Verzicht auf eine neue Ehe spielen dem Bundesgericht zufolge doch vielfach auch andere Überlegungen mit, bei beidseitiger Erwerbstätigkeit namentlich steuertechnische.

Im vorliegenden Fall hatte das Konkubinat zur Zeit, als die Klage eingereicht wurde, noch kein Vierteljahr und im Zeitpunkte des obergerichtlichen Urteils erst ein Jahr gedauert. Das lässt laut dem Bundesgerichtsurteil noch keinen Schluss auf seine Beständigkeit und damit auf eheähnliche wirtschaftliche Vorteile für die Konkubine zu. Zudem erschien es dem Bundesgericht verständlich, dass diese, die eine Wiederverheiratung nicht ausschliesst, eine solche reiflich überlegen will, namentlich um dem Sohn eine zweite gescheiterte Ehe zu ersparen.

Die von der Vorinstanz gehegte Meinung, die Frau heirate nicht wieder, um den Rentenanspruch zu behalten, beruhte nicht auf einer für das Bundesgericht verbindlichen Beweiswürdigung, sondern auf einer aus der Lebenserfahrung gezogenen Schlussfolgerung. Dadurch lagen die Verhältnisse anders als beim Bundesgerichtsentscheid vom 21. August 1978, bei dem die Vorinstanz auf Grund von Zeugenaussagen festgestellt hatte, dass die Beklagte wegen drohenden Verlusts des Rentenanspruchs nicht wieder heiraten wollte (was aus der damals vom Bundesgericht veröffentlichten Erwägung freilich nicht hervorgegangen war).

Die vorliegende Klage des geschiedenen Ehemannes erschien dem Bundesgericht daher zumindest als verfrüht (Urteil vom 7. 2. 1980). *Dr. R. B.*

Die Betreuung von Kindern

Wo das Beschwerderecht der Eltern wegfällt

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt und was ihm von den Eltern aus seinem Vermögen zur Ausübung eines Berufes oder eigenen Gewerbes zur Verfügung gestellt wird, steht unter der Verwaltung und Nutzung des Kindes. So will es das revidierte Zivilgesetzbuch (ZGB) in Artikel 323, Absatz 1. (Nach dem früheren Artikel 295 hing die Verfügungsbefugnis über den Arbeitserwerb noch davon ab, ob das Kind mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft lebte oder nicht.)

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes hatte schon unter dem früheren Recht das Kind im Rahmen seiner vermögensrechtlichen Verfügungsbefugnis betreibungsfähig erklärt und bleibt nun dabei. Die Kammer hat hingegen nun neu bestimmt, dass dann die Betreuungsurkunden nur noch dem Unmündigen zuzustellen seien.

In den noch unter altem Recht gefällten Urteilen war das Bundesgericht davon ausgegangen, die freies Kindervermögen im angegebenen Sinn betreffende Betreuung habe sich in erster Linie gegen die Eltern als gesetzliche Vertreter zu richten. Doch seien die Betreuungsurkunden auch dem Kinde selbst – als «mitbetriebener Person» – zuzustellen. An dieser Rechtsprechung will die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes nun insofern nicht mehr festhalten. Sie trage dem Gedanken, dem Kind auf einem beschränkten Gebiet die volle Handlungsfähigkeit einzuräumen, zu wenig Rechnung. Dieser Idee sei erst genügt, wenn die Betreuungsurkunden einzig dem Unmündigen zugestellt würden. Die gesetzliche Vertretungsmacht der Inhaber der elterlichen Gewalt ist dann in diesem Umfange ausgeschlossen.

Diese neue Rechtsprechung kann allerdings die Frage nach dem Betreibungsorte stellen. Der Schuldner ist nach Artikel 46, Absatz 1 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) zwar an seinem Wohnsitz zu betreiben. Hat er einen gesetzlichen Vertreter, so ist die Betreuung jedoch am Wohnsitz des letztern zu führen und sind die Betreuungsurkunden diesem zuzustellen (Artikel 47, Absatz 1 SchKG). Kinder haben ihren Wohnsitz am Wohnort der Inhaber der elterlichen Gewalt (Artikel 25 des Zivilgesetzbuches). Wird für eine Forderung Arrest gelegt, so ist jedoch der Standort des beschlagnahmten Gegenstandes der Betreibungsort (Artikel 52 SchKG). Im Falle, der dem Bundesgericht vorgelegen hatte und in dem es entschied, eine Mutter könne unter solchen Umständen nicht ohne eine Ermächtigung durch ihren unmündigen Sohn für diesen (gegen eine Arrestlegung) eine betreibungsrechtliche Beschwerde führen, wohnten Mutter und Kind

allerdings in ein und derselben politischen Gemeinde, wo sich auch die beschlagnahmten Güter befanden. Das Bundesgericht musste infolgedessen die Frage nach dem Betreuungsorte nicht abschliessend beantworten. Es bemerkte immerhin, dass beim Auseinanderfallen der Wohnorte wohl die für Bevormundete geltende Regelung des Artikels 47, Absatz 3 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes sinngemäss anzuwenden wäre. Diese Bestimmung besagt, dass für Forderungen, die aus einem Geschäftsbetriebe herrühren, den selbständig zu führen die Vormundschaftsbehörde einem Bevormundeten gestattet hat, die Betreuung gegen diesen bevormundeten Schuldner selbst, und zwar am Orte des Geschäftsbetriebes, zu führen ist.

Diese bundesgerichtlichen Erwägungen finden sich in einem Fall aus dem Kanton St. Gallen. In diesem hätte die von der Mutter für ihren unmündigen Sohn geführte Beschwerde allerdings selbst dann nicht zum Ziele geführt, wenn sie eine Vollmacht des Sohnes hätte vorweisen können. Denn nach Artikel 279, Absatz 1 SchKG findet, wie das Bundesgericht beifügte, gegen einen Arrestbefehl kein Beschwerdeverfahren statt. (Urteil vom 30. 5. 1980) Dr. R. B.

MITTEILUNGEN

Staffelnhof-Seminar V

Sozialpolitik und Gesundheitspolitik mit besonderer Berücksichtigung der Betagtenfrage

Prof. Louis LOWY, Dekan der Universität Boston und Leiter des Gerontologischen Centers dieser Universität, ist erneut Hauptreferent des bekannten Staffelnhof-Seminars, welches jährlich im Tagungssaal des Pflege- und Alterswohnheimes «Staffelnhof» in Reussbühl (Luzern) stattfindet.

Dieses Seminar hat sich weitherum einen Namen in Fachkreisen gemacht durch die Information über die neuesten Entwicklungen auf dem Gebiete der Betagtenfrage. Faszinierend ist der interkontinentale Austausch von Erkenntnissen und Hilfebestrebungen zwischen den USA und Europa, wie er unter der Ägide von Prof. Lowy erfolgt.